

BfS

Bundesamt
für
Strahlenschutz

Wegweiser

**Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
an die auszulegenden Unterlagen**

**Behandlung der in einem Rahmenbetriebsplan
zu betrachtenden Aspekte im Plan Konrad**

ADA P-ASK-5-1-2-63



Wegweiser

**Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
an die auszulegenden Unterlagen**

**Behandlung der in einem Rahmenbetriebsplan
zu betrachtenden Aspekte im Plan Konrad**

Anforderungen des § 6 UVPG an die auszulegenden Unterlagen

Die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben sind in folgenden Kapiteln des Planes Konrad enthalten:

1. Zu § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG

- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über
 - den Standort in Kapitel 3.1;
 - Art und Umfang in Kapitel 2;
 - Bedarf an Grund und Boden in Kapitel 3.1.2;

2. Zu § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG

a) Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe wie

- Luftverunreinigungen, Lärmemissionen und Verschmutzung des Bodens in den Ergänzenden Planunterlagen "Tagesanlagen Schacht Konrad 1 und Konrad 2" (Ordner 0.1 - 0.3) und Kapitel 3.10;
 - Abfälle in Kapitel 3.2.4.1 und 3.2.5.1 in Verbindung mit 3.2.4.2;
 - Abwasser in den Unterlagen "Abwasserentsorgung, Antrag nach NWG, Konrad 1" und "Abwasserentsorgung, Antrag nach NWG, Konrad 2";
 - Strahlung in Kapitel 3.4, 3.5 und 3.9;
 - Wechselwirkungen in Kapitel 3.4.1;
 - Wärme in Kapitel 3.6;

b) sonstige Angaben, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt durch das Vorhaben feststellen und beurteilen zu können in Kapitel 3.1.8, 3.1.9, 3.1.10, 3.2.4.1, 3.2.4.2, 3.2.4.7 und 3.4 sowie in den Ergänzenden Planunterlagen "Tagesanlagen Schacht Konrad und Konrad 2" (Ordner) 0.1 - 0.3) und den Unterlagen "Abwasserentsorgung, Antrag nach NWG, Konrad 1" und "Abwasserentsorgung, Antrag nach NWG, Konrad 2" sowie "Verkehrsanbindung Konrad 2";

3. Zu § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UVPG

Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaften in Kapitel 3.4 (Strahlenschutz), in den Ergänzenden Planunterlagen "Tagesanlagen Schacht Konrad 1 und Konrad 2" und Kapitel 3.10 (Luft- und Bodenverschmutzung, Lärmschutz), den Unterlagen "Abwasserentsorgung, Antrag nach NWG, Konrad 1" und "Abwasserentsorgung, Antrag nach NWG, Konrad 2" sowie der ergänzenden Unterlage "Verkehrsanbindung Konrad 2 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen";

4. Zu § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 UVPG

Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt entfällt.

5. Zu § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UVPG

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art des Vorhabens erforderlich sind, in Kapitel 3.2.5, 3.4 und 4.;

6. Zu § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile, soweit dies zur Feststellung und Beurteilung aller sonstigen für die Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich ist, in

- Kapitel 3.1.3 (Bevölkerung),
- der Ergänzenden Unterlage "Verkehrsanbindung Konrad 2 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" (Fauna und Flora)
- den Anträgen nach NWG "Abwasserentsorgung" für Schacht Konrad 1 und Schacht Konrad 2 (Gewässerschutz),
- in Kapitel 3.1.4 (Boden- und Wassernutzung), in Kapitel 3.1.6 (Verkehrswesen),
- in Kapitel 3.1.7 (Luft und Klima),
- in Kapitel 3.1.9 und 3.1.10 (geologische, hydrologische und hydrogeologische Verhältnisse und geowissenschaftliche Bewertung)
- in Kapitel 3.2.4.4 (materielle Güter einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten);

7. Zu § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 UVPG

Angaben zu den wesentlichen Auswahlgründen des Standortes auch im Hinblick auf Umweltauswirkungen in Kapitel 2;

8. Zu § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UVPG

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der vorgenannten Angaben sind nicht aufgetreten;

9. Zu § 6 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 S. 2 UVPG

allgemein verständliche Zusammenfassung der in den vorgenannten Nr. 1 - 3 und Nr. 5 - 7 aufgeführten Angaben zu § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 4 S. 1 Nr. 1 - 3 UVPG in Kapitel 2 und in der Kurzfassung des Planes Konrad.

Behandlung der in einem Rahmenbetriebsplan zu betrachtenden Aspekte im Plan Konrad

Der Plan Konrad beinhaltet allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben auf dem Bergrecht unterliegendem Gebiet sowie über die entsprechende technische Durchführung und den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf. Damit erfüllt der Plan Konrad die an einen Rahmenbetriebsplan, der für das zugrundeliegende Vorhaben UVP-pflichtig und damit planfeststellungsbedürftig ist, jedoch gemäß § 57 b Abs. 3 S. 2 BBergG mit im atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach § 9 b Abs. 1 AtG konzentriert wird, zu stellenden Voraussetzungen.

Im einzelnen sind die gemäß § 55 Abs. 1 BBergG zu machenden Angaben in folgenden Kapiteln des Plans Konrad enthalten:

Nr. 1 - Gewinnungsrecht -

Die betroffenen Bergwerksfelder sind aus Anlage 1.0/2 zu ersehen. Zur Zeit laufen Verhandlungen zur Übertragung der erforderlichen Gewinnungsrechte. Der Nachweis der Gewinnungsrechte wird nachgereicht.

Nr. 2 - Nachweis der Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperlichen Eignung -

Entfällt bei Rahmenbetriebsplänen

Nr. 3 - Vorsorge gegen Gefahren -

Kapitel 3.2.2.1 - Rechtsgrundlagen, Richtlinien und Regeln -

Kapitel 3.2.2.3 - Qualitätssicherung -

Kapitel 3.2.2.4 - Betriebsvorschriften -

Kapitel 3.2.3.2 - Auslegungsmerkmale -

Kapitel 3.2.3.3 - Brandschutzmaßnahmen -

Kapitel 3.2.3.5 - Alarmplan -

Kapitel 3.2.4.3 - Bewetterung -

Kapitel 3.2.4.4 - Schachtförderanlagen -

Kapitel 3.2.4.5 - Maschinelle Einrichtungen -

Kapitel 3.2.4.6 - Maschinelle Ausrüstungen -

Kapitel 3.2.4.7 - Hilfsanlagen, Instandhaltung und Materialwirtschaft -

Kapitel 3.2.4.8 - Elektrotechnische Anlagen -

Kapitel 3.2.4.9 - Leit- und Nachrichtentechnik -

Kapitel 3.2.5.1 - Auffahrung der Grubenbaue -

Kapitel 3.2.5.3 - Einlagerungsablauf -

Kapitel 3.2.5.4 - Inbetriebnahme -

Kapitel 3.4.6.2 - Beschreibung der Vorsorgemaßnahmen für den Strahlenschutz des Betriebspersonals über und unter Tage -

...

Nr. 4 - Beeinträchtigung von Bodenschätzen -

Kapitel 3.1.9.4 - Lagerstätte -

Nr. 5 - Schutz der Oberfläche -

Kapitel 3.2.3.2 - Auslegungsmerkmale -

Kapitel 3.2.5.6 - Verfüllen der Hohlräume -

Kapitel 4.1 - Restverfüllung des Grubengebäudes -

Kapitel 4.2 - Schachtverfüllung -

Nr. 6 - Beseitigung der Abfälle -

Kapitel 3.2.4.1 - Tagesanlagen -

Kapitel 3.2.4.7 - Hilfsanlagen, Instandhaltung und Materialwirtschaft -

Kapitel 3.2.5.1 - Auffahrung der Grubenbaue -

Nr. 7 - Wiedernutzbarmachung der Oberfläche -

Kapitel 4.3 - Abbruch der Tagesanlagen -

Nr. 8 - Vorsorge, daß vorhandene Betriebe nicht gefährdet werden -

Entfällt, da kein Betrieb in Umgebung vorhanden.

Nr. 9 - Keine gemeinschädlichen Auswirkungen -

- Keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Oberfläche

(§ 48 Abs. 2 BBergG) -

Kapitel 2 - Anlaß und Gesamtdarstellung des Vorhabens -

